

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht (Kita/Schule)

zur Vorlage bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Familienname, Vorname, Geburtsdatum (Antragsteller/in)

(Gesetzliche/r Vertreter/in, Betreuer/in)

Vorbemerkung:

Als Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) hat sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises über Art und Umfang des Teilhabe-/Pflegebedarfes zu informieren.

Auch wenn bereits Eingliederungshilfeleistungen gewährt werden, benötigt die Kreisverwaltung als Sozialleistungsträger Auskünfte über die Entwicklung des Leistungsberechtigten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Teilhabebedarf geändert haben kann. Auch ist zu überprüfen, ob die Ziele der Eingliederungshilfe durch die bisher gewährten Unterstützungsleistungen erreicht werden können. In diesen Fällen muss die Kreisverwaltung entscheiden, ob die Hilfe in Form und Maß ebenfalls zu ändern ist. Es ist auch zu prüfen, ob die Kreisverwaltung nach wie vor als Träger der Maßnahme zuständig ist oder ob andere Träger oder andere Hilfsmöglichkeiten vorrangig sind.

Personen, die der Kreisverwaltung solche Auskünfte erteilen können, sind Ärzte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Psychologen oder Personal von Einrichtungen und Diensten, sofern sie sich mit der Betreuung des Leistungsberechtigten befassen.

Der Leistungsberechtigte hat nach den §§ 60 ff. des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) solche für die Gewährung der Leistung erforderliche Angaben oder Auskünfte zu erteilen bzw. der Erteilung dieser Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, muss er unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I damit rechnen, dass die Sozialleistungen nicht gewährt bzw. entzogen werden.

Die in den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) genannten Regelungen zum Schutz von Sozialdaten werden beachtet. Die Übermittlung von Daten erfolgt im gesetzlich zulässigen Rahmen. Des Weiteren ist es notwendig, dass sich der Sozialdienst der Kreisverwaltung mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Dienste und Einrichtungen fachlich austauscht, um sich ein genaues Bild über Art und Umfang des Teilhabebedarfes zu machen. Die Entbindung von der Schweigepflicht kann gemäß Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 33 Abs. 3 des Landesdatenschutzgesetzes jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widerrufen werden.

Erklärung:

Soweit Gutachten, Teilhabepäne und Entwicklungsberichte von Mitarbeitern der Dienste und Einrichtungen für die Kreisverwaltung erforderlich sind, erteile ich meine Einwilligung, dass sie dieser gegenüber von den erwähnten Personen abgegeben werden dürfen. Dies gilt ebenso für Berichte/personenbezogene Daten/Gutachten, die von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück von sonstigen Personen angefordert werden, nämlich:

- des Arztes/der Ärztin:
- der Klinik:
- des/der Ergotherapeuten/in:
- des/der Logopäden/in:
- des Sozialpädiatrischen Zentrums Bad Kreuznach/Schmiedel
- der Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte:
- der Kita Sozialarbeiter/innen
- der zuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes
- der zuständigen Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätten Fachberatung der Kreisverwaltung
- der Mitarbeiter/innen der Schule:
- der zuständigen Mitarbeiter/innen des Förder- und Beratungszentrum des Rhein-Hunsrück-Kreises
-

Bei Ärztinnen/Ärzten umfasst die Einwilligung die Weitergabe von Diagnosen und Feststellung von Umfang sowie Auswirkung der Behinderung/Pflegebedürftigkeit. Der Sozialleistungsträger ist auch zur Weitergabe dieser Daten und der von dem Leistungsberechtigten selbst gemachten Angaben im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben z.B. nach dem SGB IX, AGSGB IX Rheinland-Pfalz, SGB X, SGB XI befugt.

☐ Ich stimme einem fachlichen Austausch zwischen den Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes Eingliederungshilfe der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und den zuständigen Mitarbeiter/innen von Diensten und Einrichtungen (s.o.) zu.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in, gesetzliche/r Vertreter/in,
Betreuer/in oder Bevollmächtigte, Vertreter/in